Satzung der Stadt Anklam über die 1. Änderung des Vorhaben– und Erschließungsplanes 3 – 1995 "Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter" in 17389 Anklam, Friedländer Landstraße 17

Teil A: Planzeichnung M 1 : 500

Gemarkung: 133542 / Anklam, Flur 11

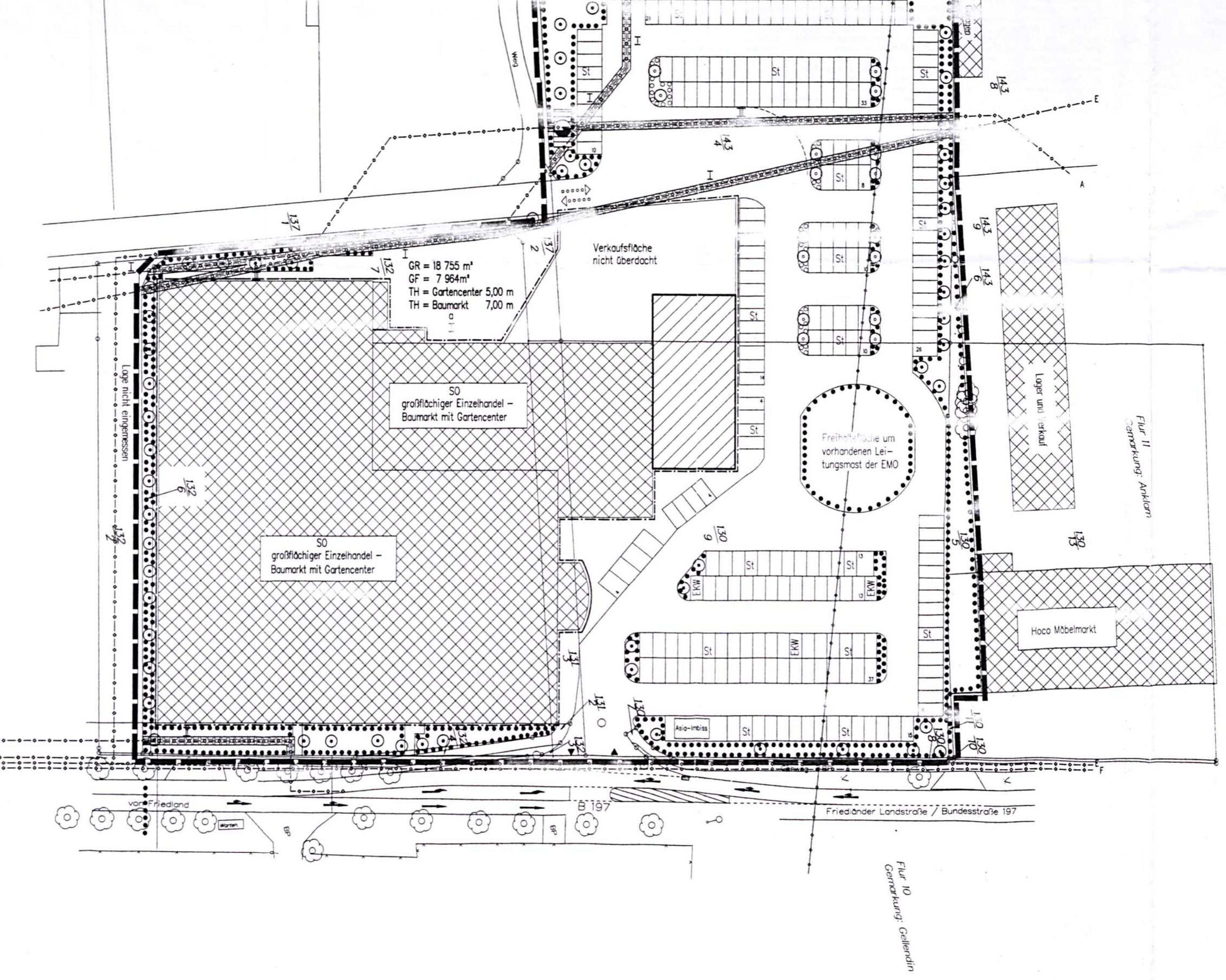

Präambel

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 22.03.2007 folgende Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 3 - 1995 „Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter" in 17389 Anklam, an der Friedländer Landstraße 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Anklam, den 26.04.2007

Der Bürgermeister

Zeichenerklärung - Festsetzungen

entsprechend der Planzeichenverordnung von 1990 – PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO

1.1	SO Handel	Sonstiges Sondergebiet nach § 11 (3) BauNVO SO - großflächiger Einzelhandel - Baumarkt mit Gartencenter

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9, Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO

2.1	**GF 7 964 m²**	**Geschoßfläche des Baumarktes mit Gartencenter**
2.2	GR 18 755 m²	Grundfläche der baulichen Anlagen
2.3	I	Zahl der Vollgeschosse
2.4	TH über HN	Traufhöhe des Gartencenters z.B. 5,00 m
2.5		Traufhöhe des Baumarktes z.B. 7,00 m

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen
§ 22 (4) BauNVO, § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB

3.1	–·–·–	Baugrenze
3.2	a	abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB

4.1		Straßenverkehrsfläche
4.2		Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1, Nr. 4, 11 und Absatz 6 BauGB

5.1	▼▲	Ein- u. Ausfahrt
5.2		Ein- und Ausfahrt nur für Anlieferverkehr und nur über das Grundstück des Baumarktes sowie für den Brand- und Katastrophenfall

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 5 Abs. 2, Nr. 4 und Abs. 4, § 9, Abs. 1, Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

6.1		Oberirdische Leitungen
6.2		Unterirdische Leitungen
	W	Wasser
	A	Abwasser
	F	Fernmeldekabel
	E	Elektro

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der **Landschaft**
§ 9 Abs. 1, Nr. 20 und **25** BauGB

7.1		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
7.1.1	⊙	Bäume anpflanzen
7.2		**Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
7.2.2	⊙	**Bäume erhalten**

8. Sonstige Planzeichen

8.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes § 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB
8.2	St	Stellplätze
8.3	**EKW**	**Stellfläche für Einkaufswagen**
8.4		vorhandene Flurgrenzen
8.5	130/3	Flurstücksnummer z.B. 130/3
8.6		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1, Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
8.7	I bis III	Zuordnung des Medienträgers der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen
8.8		vorhandene Bauten
8.9		Neue überdachte Freifläche
8.10		Trafostandort

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam zur 1. Änderung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 3 – 1995 „Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter" vom 26.04.2006.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung und Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist durch Abdruck im „Anklamer Stadtkurier" am 16.05.2006 erfolgt.

Anklam, den 16.04.2007 Der Bürgermeister Siegel

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB), sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Anklam, den 16.04.2007 Der Bürgermeister Siegel

3. Die Stadtvertretung hat am 26.04.2006 die 1. Änderung zur Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Anklam, den 16.04.2007 Der Bürgermeister Siegel

4. Der Entwurf zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom 21.06. bis 24.07.2006 während folgender Zeiten;

montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3, Abs. 2 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Bedenken und Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 13.06.2006 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Anklam, dem „Anklamer Stadtkurier" bekannt gemacht worden.

Anklam, den 16.04.2007 Der Bürgermeister Siegel

5. Der katastermäßige Bestand am 13.04.07 wird als richtig bescheinigt. Für die Darstellung der Grenzpunkte in Bezug auf ihre richtige Lage gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 / 4000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den 13.04.07 i.A. Dolldorf Kataster- und Vermessungsamt

6. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24.08.2006 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Anklam, den 16.04.2007 Der Bürgermeister Siegel

7. Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), wurde am 22.03.2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.03.2007 gebilligt.

Anklam, den 16.04.2007 Der Bürgermeister Siegel

8. Die 1. Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Anklam, den 16.04.2007 Der Bürgermeister Siegel

9. Der Beschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Satzung mit der Begründung, einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sowie die Dienststelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.04.2007 im amtlichen Mitteilungsblatt der Hansestadt Anklam, dem „Anklamer Stadtkurier" ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (1) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4 BauGB) als auch auf Bestimmungen des § 5 (5) der KV des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOB1. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 25.04.2007 in Kraft getreten.

Anklam, den 26.04.2007 Der Bürgermeister Siegel

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 11 BauNVO

1. Im sonstigen Sondergebiet SO - großflächiger Einzelhandel – Baumarkt mit Gartencenter ist gemäß § 11 (3) BauNVO zulässig:
Ein Einzelhandelsmarkt mit **7 879,95 m²** Verkaufs- und Ausstellungsflächen, davon 5 000 m² Verkaufsfläche für den Baumarkt und **2 879,95 m²** für das Gartencenter. **Die zur Verkaufsfläche gehörende überdachte Freifläche des Gartencenters darf 551,95 m² und die zur Verkaufsfläche gehörende nicht überdachte Freifläche des Gartencenters darf 798,00 m² nicht überschreiten.**
Im Sondergebiet SO - großflächiger Einzelhandel – Baumarkt mit Gartencenter sind nur nachfolgende Sortimente zulässig:
   - Baumaterialien; Grundbaustoffe, Isolierbaustoffe, Bedachung und Fassaden, Fliesen, Marmor, Glasbausteine, Bauelemente, chemische Baustoffe, Zubehör
   - Sanitär und Heizung; Behälter / Zubehör, Armaturen / Zubehör, Rohre / Zubehör, Öltanks, Kessel
   - Baugeräte und -werkzeuge
   - Baubeschläge / Zubehör
   - Bauholz, Plattenholz, Zierholz
   - Hausrat aus Eisen, Metall und Kunststoffen
   - Kleineisenwaren, Werkzeuge, Elektrowerkzeuge und Bauteile
   - Bodenbeläge (ohne Teppiche)
   - Tapeten / Zubehör
   - Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung
   - Öfen
   - Lacke, Farben, Lösungsmittel
   - Zoologischer Bedarf, einschl. lebender Tiere
   - Arbeitsbekleidung, Arbeitsschuhe
   - Bücher und Zeitschriften im baunahen Bereich
   - Möbel, speziell Badmöbel
   - Holzwaren, Korb-, Kork- und Flechtwaren
   - Garten- / Campingmöbel
   - Selbstbau- / Mitnahmemöbel
   - Feinseifen, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren
   - Kraftwagenteile, -zubehör und –reifen
   - Zweiräder, -teile, -zubehör und –reifen
   - Brennstoffe
   - Chemikalien als baunahe Reinigungsmittel
   - Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen, einschl. Gartenmöbel
   - Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidegeräte für Garten-, Land- und Forstwirtschaft (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW und Landmaschinen)
   - Sonstige Bedarfsartikel für Garten-, Land- und Forstwirtschaft, Stiele
   - Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör
   - Saaten- und Pflanzenschutzmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel (ohne Haushaltsschädlingsbekämpfungsmittel
   - Baumschulenpflanzen
   - Containerpflanzen (Pflanzen in Containern ab 1,5 l Rauminhalt)
   - Freilandstauden, Wasserpflanzen
   - Topf- und Beetpflanzen als Halbfertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Wasserpflanzen)
   - Freilandstauden, Wasserpflanzen
   - Schnittblumen und -grün, frisch
   - getrocknete Blumen, Pflanzen und Pflanzenteile für Binde- und Zierzwecke, fertige Blumenbindeerzeugnisse
   - Blumenbinderei- und Gärtnereibedarf
   - Samen, Zwiebeln, Knollen von Blumen, Zier- und Baumschulenpflanzen
   - Saatgut von Gemüse und Hülsenfrüchten zur Aussaat
   - Anderes Saatgut zur Aussaat (ohne Saat- und Pflanzgut für Blumen, Zier- und Baumschulenpflanzen)
   - Düngemittel, Blumen- und Rasendünger (ohne Düngemittel in Tabletten, Pastillen oder in Packungen > 10 kg)
   - Gartenhäuser jeglicher Art und Abstellräume
   - Tabakwaren innerhalb der Kassenzone

2. Im sonstigen Sondergebiet SO - großflächiger Einzelhandel – Baumarkt mit Gartencenter sind gemäß § 11 BauNVO innenstadtrelevante Sortimente nicht zulässig.
Innenstadtrelevante Sortimente im Sinne des § 11 BauNVO sind:
   - Nahrungsmittel, Getränke und Genussmittel
   - Meterware für Bekleidung und Wäsche
   - Oberbekleidung außer Arbeitbekleidung
   - Kinder- und Babybekleidung
   - Wäsche und Bekleidungszubehör für Damen und Herren
   - Kürschnerwaren
   - Kurzwaren, Schneiderbedarf, Handarbeiten
   - Bettwaren
   - Haus- und Tischwäsche
   - Schuhe, Lederwaren, außer Arbeitsschuhe
   - Antiquitäten, Kunstgegenstände
   - Waffen, Munition, Jagdgeräte
   - Feinmechanische, Foto- und optische Erzeugnisse
   - Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
   - Büromaschinen und Möbel
   - Arzneimittel
   - medizinische und orthopädische Artikel
   - Drogerieartikel, Reinigungsmittel, außer baunahe Reinigungsmittel
   - kosmetische Erzeugnisse, Körperpflegemittel
   - Kraftwagen
   - motorisierte Zweiräder
   - Kraftstoffe
   - Galanteriewaren
   - Kinderwagen / -bedarf
   - Musikinstrumente, Musikartikel
   - Näh- und Strickmaschinen
   - Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel usw.
   - Bücher, Zeitschriften, Zeitungen außer im baunahen Bereich

3. Zulässig sind branchenübliche Rand- und Nebensortimente. Die zulässige Verkaufsfläche für Rand- und Nebensortimente beträgt max. 15 % der Bruttogeschoßflächen bezogenen Verkaufsfläche. Von der zugelassenen Verkaufsfläche mit 1 039 m² für das Rand- und Nebensortiment, darf das Einzelsortiment für die nachfolgenden Artikel nicht mehr als 150 m² umfassen.
Es sind folgende branchenübliche Rand- und Nebensortimente zulässig:
   - Gardinen, Dekorationsstoff
   - elektronische Erzeugnisse
   - Leuchten
   - Regalsysteme
   - Künstler- und Hobbyfarben
   - Teppiche
   - Haushaltsartikel
   - Zweiräder
   - Glas-, Porzellan-, Geschenkartikel

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 22 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse beschränkt sich auf ein Geschoß, innerhalb der Gebäude darf für soziale Einrichtungen und Büros in geringfügigem Maße zweigeschossig gebaut werden. Diese Flächen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände sind ausnahmsweise nicht mitzurechnen.
Die maximale zulässige Traufhöhe ist für den Baumarkt mit 7,00 m über HN = + 11,90 m und für das Gartencenter mit 5,00 m über HN = + 11,90 m festgesetzt.
Unbebaute, unbefestigte Grundstücke sind dauerhaft zu begrünen.

3. Bauweise

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zulässig, die maximale Gebäudelänge beträgt 117 m.

4. Leitungsrecht

Die innerhalb des Geltungsbereiches mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen werden den öffentlichen Rechtsträgern der Abwasser-, Trinkwasser-, Energie- und Gasversorgung zugeordnet, und bleiben in deren Rechtsträgerschaft.
Die mit römisch I bis III bezifferten Flächen liegen in folgender Rechtsträgerschaft:
I = E (Energieversorgung e.dis Energie Nord AG)
II = W (Trinkwasserversorgung GKU)
III = A (Abwasserentsorgung GKU)

5. Grundstückseinfriedung

Der Bereich der Anlieferung ist mit einem Stahlgitterzaun an den bis 4,00 m Höhe einzufrieden.

6. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und nur soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen. Die Stätte der Leistung ist der Ort oder die Räumlichkeit oder die bauliche Anlage, an oder in denen die Leistung erbracht wird.

7. Grünordnerische Maßnahmen
7.1 Grünflächen

Die in der Planzeichnung Teil A, nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Flächen und Einzelmaßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, sind mit folgenden standortgerechten Gehölzen laut nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen.

7.2 Pflanzliste

Für die in Teil A (Planzeichnung) festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die nachfolgend aufgeführten Gehölze und Sträucher zu verwenden:

7.2.1 Laubgehölze / Bodendecker max. 0,70 - 1,00 m Höhe
(Pflanzgröße 2xv 20 - 30 cm hoch im Durchmesser 4 Stck / m²)

- Rosa nitida	- Glanzrose

7.2.2 Kleinsträucher (Sträucher, endgültige Wuchshöhe 3,00 - 5,00 m)
Pflanzgröße: STR 2xv 60 - 100 cm hoch

- Cornus alba in Sorten	- Hartriegel
- Rosa multiflora	- Wildrose
- Lonicera tatarica	- Heckenkirsche
- Syringa vulgaris	- Flieder
- Weigela-Hybriden	- Weigela

7.2.3 Sträucher (Wuchshöhe bis 2,50 m)
Pflanzgröße STR 2xv 60 - 100 cm, Durchmesser 1 Stck / m²

- Berberis thunbergii in Sorten	- Sauerdorn
- Rosa glauca	- Wildrose
- Lonicera tatarica	- Heckenkirsche

7.2.4 Feldgehölzgruppen
Pflanzgrößen: Sträucher 2xv 60 - 100 cm, Pflanzbedarf: 1 Stck / 3 m²

- Corylus avellana in Sorten	- Haselnuss

7.2.5 Mischpflanzung
mit einer Erdhöhe von 2,50 - 3,00 m

- Forsythia intermedia in Sorten	- Goldglöckchen
- Forsythia suspensa var. fortunei	- Goldglöckchen
- Philadelphus coronarius	- Pfeifenstrauch
- Ribes saguineum „Atrorubens"	- Johannisbeere
- Rosa rubiginosa	- schottische Zaunrose
- Spiraea vanhouttei	- Spierstrauch

7.2.6 Gehölze bis 3,00 m Höhe

- Cornus Alba	- Weißer Hartriegel
- Lonicera tatarica	- Heckenkirsche
- Rosa multiflora	- Wildrose
- Syringa chinesis	- Flieder
- Viburnum opulus in Sorten	- Schneeball

Unter der Hochspannungsleitung befindliche Pflanzflächen werden mit Strauchanpflanzungen versehen.

Für die gekennzeichneten Baumstandorte entlang den Grundstücksgrenzen im Süden und Norden sowie an der Grundstücksgrenze zur Kleingartenanlage im Westen und auf dem Grünstreifen parallel zur Friedländer Landstraße, sind hochstämmige Laubgehölze Linden (Tilia cordata „Greenspire") mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, dreimal verpflanzt mit Ballen zu verwenden.
Im Bereich der Stellflächen sind Ahornbäume (Acer platanoides) zu pflanzen mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm. Pflanzung aller Bäume mit Pfahl - Dreibock.
Bäume in den Verkehrsflächen sind durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen vor Beschädigungen im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen (Hochbord, Baumschutzbügel u. ä.).
Die Fertigstellungspflege der Bepflanzungen gemäß DIN 18 916 und auch die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist über einen Zeitraum von 3 Jahren nach DIN 18 919 durchzuführen. Sämtliche zu pflanzenden Sträucher sind zweimal verpflanzt zu liefern und zu pflanzen. Es ist in jedem Falle geschulte Ware zu verwenden.

8. Allgemeine Hinweise

8.1 Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern – Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247) geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs.1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin anzuzeigen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren.

8.2 Staatliches Amt für Umwelt und Natur
Landkreis OVP, Umweltamt (Untere Abfallbehörde)

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftssatzung - Abf-ws) vom 06.11.2000, veröffentlicht im Peene - Echo, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 12, Jahrgang 7 vom 05.12.2000, ist einzuhalten.
Während der Baumassnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ostvorpommerns sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, von 11/1997, 11/2003 und 11/2004, zu beachten.
Die Ver- und Entsorgungsgesellschaft OVP genehmigt nicht die Verbringung von Erdaushub.
Geringfügige Mengen an unbelasteten Bauschuttabfällen können auf den Recyclinghöfen im LK OVP entsorgt werden.
Sonderabfälle sind nachweislich über ein dafür zugelassenes Unternehmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Anfallender Asbest und weitere von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den dafür zugelassenen Abfall- und Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
Bei der Baumaßnahme anfallende Verpackungsmaterialien sind entsprechend der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.09.1998 (Bundesgesetzblatt I, Nr. 56 vom 27.8.1998 S. 2379) zuletzt geändert am 30.12.2005 durch Artikel 1 der 4. Verordnung zur Änderung der VerpackV / BGBl. I, Nr.1 v. 06.01.2006 S. 2) durch den Hersteller oder Vertreiber zurückzunehmen bzw. gesondert entsorgen zu lassen.
Die jeweils gültige Form der Satzung über die Abfallentsorgung ist einzuhalten.
Entsprechend den Zielen der Abfallwirtschaft gemäß § 1 und der Deponieschonung nach § 18 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43) sind bei der Durchführung der geplanten Arbeiten Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden bzw. vorrangig der Verwertung zuzuführen.

8.3 Landesamt für Katastrophenschutz

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter" ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in den für den Munitionsbergungsdienst, als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen, Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Die Polizei und die örtliche Ordnungsbehörde sind hinzuzuziehen.
Alle Arbeiten und Maßnahmen, die Bauvorhaben des Bundes sind bzw. durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind kostenpflichtig.
Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

Erklärung der verwendeten Schriftschnitte:
Schriftschnitt Standard = unveränderte Festsetzungen
Schriftschnitt Fett = veränderte und / oder ergänzte Festsetzungen

Hansestadt Anklam

Übersichtsplan M 1 : 25.000

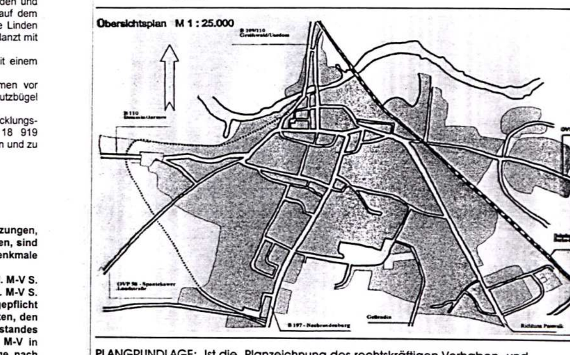

PLANGRUNDLAGE: Ist die Planzeichnung des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungplanes 3 – 1995 „Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter"

Satzung der Hansestadt Anklam über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan 3–1995 „Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter"

Datum:	Maßstab:	Planverfasser:
Bearbeitungsstand: Februar 2007	1 : 500	Planungs- & Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. A. Tzschoppe